

Checkliste zum Antrag auf Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG

Nr.	Erforderlich	Vorhanden	Angaben / Unterlagen	Erläuterung
1				Der Antrag soll in kurzgefaßter Form angeben, für welche Anlage oder welches Anlagenteil mit genauer Bezeichnung eine Eignungsfeststellung beantragt wird.
2	X		Lage der Anlage	Bei Anträgen auf Eignungsfeststellung sind Standort und Umgebung der Anlage mit Hilfe verschiedener Karten und Pläne zu beschreiben. Dabei sollen vor allem folgende Punkte berücksichtigt werden: - Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und bei größeren Betrieben im Werk, - Lage der Anlage zu Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, - Abstände zu Bächen, Flüssen, Seen und sonstigen Gewässern, - Nachbaranlagen. Bei der Prüfung der Lage der Anlage und ihrer Umgebung ist auch zu ermitteln, ob die Anlage am vorgesehenen Ort zulässig ist. Dabei ist vor allem auf Schutzgebiete zu achten. Der Standort ist in einer topografischen Karte, Maßstab 1:25.000 oder 1:10.000, einzutragen. Für die Anlage wichtige Merkmale des Standortes, wie Schutzgebiete oder benachbarte Anlagen, sind ebenfalls darzustellen. Der Kartenausschnitt soll so gewählt werden, daß ein Gebiet mit einem Radius von 2 km um die Anlage dargestellt ist. Ist die Anlage Teil eines Betriebes, ist ergänzend ein Werksplan vorzulegen, aus dem die Lage der Anlage im Betrieb erkennbar ist. Die verschiedenen Gebäude und Anlagen sind mit den betriebsüblichen Bezeichnungen zu versehen. Die beantragte Anlage ist deutlich zu kennzeichnen.
3	X		Anlagenbeschreibung	In kurzgefaßter Form soll angegeben werden, welchem Zweck die Anlage dient und mit welchen Nebeneinrichtungen sie verbunden ist. Das Anlagenschema soll die wesentlichen Bestandteile der Anlage und ihre Funktion verdeutlichen. Erforderlichenfalls ist es durch eine kurze Beschreibung zu ergänzen. Dabei können Blockdiagramme und Grundfließbilder nach DIN 28004, Teil 1 und andere Skizzen nützlich sein. Mit den weiteren Anlagenzeichnungen sind alle für den Aufbau der Anlage maßgebenden Merkmale darzustellen, wie Behälter, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Auffangwannen und -räume, Anschlüsse an Abwasseranlagen, Leckanzeigergeräte, Überfüllsicherungen, Entlastungseinrichtungen und Löschmittelauffangvorrichtungen. Der Entwässerungsplan muß alle in Frage kommenden Anlagen und Gebäude erfassen. Die Rohrführung der Schmutz-, Regen- und sonstigen Entwässerungsleitungen muß bis zur Einleitungsstelle ins öffentliche Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation unter Angabe des Rohrmaterials, des Rohrdurchmessers, der Haltungslängen und Gefälleverhältnisse dargestellt werden.
4	X		Gefährdungspotenzial	
4.1	X		Wassergefährdende Stoffe	
4.2	X		Abmessungen, Volumen	Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe haben maßgebende Bedeutung für das Gefährdungspotential der Anlage. Anhand der maßgebenden Wassergefährdungsklasse und des Anlagenvolumens ist die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV zu ermitteln und anzugeben. Die Liste der eingesetzten oder für den Einsatz vorgesehenen wassergefährdenden Stoffe soll umfassen Stoffname, wissenschaftliche Bezeichnung des Stoffes oder der Einzelstoffe in Zubereitungen nach IUPAC (International Union of pure and applied chemistry), CAS-Nr., Wassergefährdungsklasse, Stoffmenge und/oder Stoffdurchsatz, Zweck des Stoffes wie z.B. Rohstoff, Hilfsstoff, Produkt. Bei Zubereitungen sind alle Bestandteile mit einem Volumenanteil von mehr als 3 % anzugeben. Sicherheitsdatenblätter für die angegebenen wassergefährdenden Stoffe sind, soweit vom Hersteller erhältlich, dem Antrag beizufügen. Ergänzend ist die für die Anlage maßgebende Wassergefährdungsklasse anzugeben. Es sind die wesentlichen Abmessungen der Anlage, soweit sie nicht unmittelbar den Anlagenzeichnungen zu entnehmen sind, anzugeben.
5	X		Standsicherheit, Festigkeit	Mit den geprüften statischen Nachweisen sind die Festigkeit und Standsicherheit der Anlage zu belegen. Diese Nachweise sind nicht vorzulegen, wenn belegt werden kann, daß die Anlage bereits im Rahmen anderer öffentlich-rechtlicher Verfahren in statischer Hinsicht geprüft worden ist und aus Gründen des Gewässerschutzes keine anderen Berechnungsansätze zu beachten sind.
6	X		Dichtigkeit und Beständigkeit der Anlage	Mit dem Dichtigkeits- und Beständigkeitsnachweis ist für alle Anlagen und Anlagenteile zu belegen, daß die Anlage und die Anlagenteile dicht und beständig sind.

Checkliste zum Antrag auf Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG

7	X		Sicherheitseinrichtungen	Es sind die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen wie Grenzwertgeber, Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte, Leckagesonden, Schnellschlußeinrichtungen anzugeben.
8	X		Auffangvorrichtungen	Es ist nachzuweisen, daß ausreichende Auffangräume und -flächen vorhanden sind und diese gegen die wassergefährdenden Stoffe dicht sind.
9	X		Maßnahmen im Schadensfall / ggf. Löschwasserrückhaltung	Es ist anzugeben, wie Schadensfälle schnell erkannt werden, und welche Maßnahmen vorgesehen sind. Dabei ist vor allem darauf einzugehen, welche Stellen wie alarmiert werden und wie ausgelaufene wassergefährdende Stoffe entsorgt werden sollen.
10	X		Errichtung und Betrieb	Auf Errichtung und Betrieb ist insoweit einzugehen, wie dies für die Sicherheit der Anlage für den Gewässerschutz von Bedeutung ist. Vor allem ist anzugeben, wie die Qualität der Werkstoffe, evtl. Beschichtungen und ihre ordnungsgemäße Verbindung sichergestellt werden. Weiterhin ist anzugeben, welche betrieblichen Vorsorgemaßnahmen erforderlich sind, z.B. zum Schutz einer Beschichtung.
11	X		Überwachung	Das Überwachungskonzept soll alle für die betriebliche Überwachung und die vorgesehene Überwachung durch anerkannte Sachverständige erforderlichen Angaben enthalten, sofern die Überwachung für das Sicherheitskonzept von wesentlicher Bedeutung ist.
12	X		Gleichwertigkeitsnachweise	Durch Vorlage bereits vorhandener Zulassungen z.B. für Überfüllsicherungen entfällt eine erneute Prüfung der entsprechenden Anlagenteile. Die Vorlage von Gutachten ist erforderlich, um einzelne Sachverhalte zu belegen. Der Gutachter muß unabhängig sein. Die Liste der maßgebenden Bewertungsgrundlagen soll die wasserrechtlichen und sonstigen Regelungen enthalten, die für die Bewertung der Anlage und den Gleichwertigkeitsnachweis maßgebend sind wie Anforderungskataloge und Richtlinien.

Ergänzende Unterlagen				Erläuterung
Nr.	Erforderlich	Vorhanden	Angaben / Unterlagen	
1	X		Lageplan zu Nr.2	
2	X		Anlagenzeichnungen zu Nr.3 einschl. Entwässerungsplan	Entsprechend der Anlageneinteilung ist für die Gesamtanlage und erforderlichenfalls für Anlagenteile ein WHG Schema vorzulegen. WHG-Schema = Systemzeichnung im Sinne einer Schnittzeichnung der Anlage im funktionalen Zusammenhang mit Darstellung der Sicherheitseinrichtungen z.B.: Überfüllsicherungen, Leckagesonden, ggf. Absperrarmaturen bzw. Ventile sowie Alarm- und Rückhalteeinrichtungen im Sinne der AwSV, incl. Entwässerungseinrichtungen.
3	X		Liste der eingesetzten Wsg. Stoffe zu 4.1	
4	X		Berechnung des Anlagenvolumens zu Nr.4.2	
5	X		Werkstoffunterlagen, geprüfte statische Nachweise zu Nr.5	
6	X		Dichtigkeits- und Beständigkeitsnachweise zu Nr.6	
7	X		Berechnung des Auffangvolumens, Nachweise zur Dichtigkeit und Beständigkeit der Auffangflächen zu nNr.8	
8	X		Alarmplan, Maßnahmen zur Entsorgung von Leckagemengen zu Nr.9	
9	X		Einbau- und Betriebsanweisungen	
10	X		Überwachungskonzept zu Nr.11	
11	X		vorhandene Zulassungen und Bewertungen	
12	X		Liste der maßgebenden Bewertungsgrundlagen	